

Satzung
der Stadt Prichsenstadt
zur kommunalen Vereinsförderung

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 und 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) – in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) – zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 - Allgemeines

- 1) Die Stadt Prichsenstadt fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung Vereinsarbeit, den Breiten- und Leistungssport, sowie die Arbeit der Blaulichtfamilie nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Prichsenstadt nachfolgenden Satzung in ideeller und finanzieller Hinsicht.
- 2) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Prichsenstadt. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Sport- und Jugendförderung. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.**

§ 2 - Förderungsberechtigte

- 1) Von der Stadt Prichsenstadt werden nur Vereine gefördert, die sowohl
 - a) ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und jedermann offenstehen,
 - b) in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sind,
 - c) als gemeinnützig *) im Sinne der Abgabenordnung anerkannt oder Feuerwehrverein sind,
 - d) Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII leisten, und
 - e) von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2) Nicht gefördert werden Betriebssportvereine, Vereine und Vereinigungen, die ausschließlich gewerblichen oder kommerziellen Zielen dienen oder nur zum Zwecke einer Förderung gegründet wurden.

*) Begriff der Gemeinnützigkeit: Das sind alle Vereine, die durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden sind.

§ 3 - Laufende Vereinsförderung

- 1) Für die Jugendförderung wird seitens der Stadt Prichsenstadt ein jährlicher Betrag von 10.000€ eingeplant.
- 2) Für jeden Verein, der nach der Natur des Vereins Jugendarbeit leistet, wird ein jährlicher Sockelbetrag von 100€ ausgezahlt.
- 3) Für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jährlich ein Zuschuss gezahlt. Dieser bestimmt sich nach der verbleibenden

Restsumme aus 1) und 2), dividiert durch die Anzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder aus 3).

§ 4 - Förderung des Vereinsstättenbau (Investitionsvorhaben der Vereine)

4.1 Geltungsbereich

Die Stadt Prichsenstadt fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel aus der Sportrücklage den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie deren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern einschl. der für den Verein bzw. Sport erforderlichen Hochbauanlagen.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die nach § 2 förderberechtigten Vereine

4.3 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind ausschließlich die baulichen Maßnahmen, die Vereins- und Sportanlagen betreffen.

Vereins- und Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) alle baulichen Anlagen, die dem Zweck des Vereins bzw. der Sportausübung im Sinne des Vereins bzw. Amateursports ständig dienen bzw. die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen.
- b) Vereins- und Sportanlagen, die durch Umbau bzw. Umwidmung vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- c) Mehrzweckräume (z. B. Gymnastik- oder Trimmräume), die für eine vereinstechnische oder sportliche Grundnutzung bestimmt sind.
- d) Vereins- und Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportplätzen (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Sanitär-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter- und Geräteräume).

4.4 Nicht förderungsfähig sind

- a) Verwaltungs- und Geschäftsräume
- b) langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen). Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht), außer den gemeinnützlich genutzten Gebäudeteilen.
- c) Getränkelager, Kühlraum, separate Küche.
- d) bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- e) Kassenhäuschen.
- f) Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- g) Sportgeräte (Bodenmatten, Tornetze, Bälle, Sportgewehre etc.)

4.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- a) die Gemeinde oder der Verein Eigentümer des Vereinsheims/der Sportanlage ist oder der Verein diese Anlage für mindestens 25 Jahre von Dritten gepachtet hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 10 Jahre Laufzeit gegeben sein müssen.
- b) die förderungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 2.000 € (Bagatellgrenze) betragen.
- c) die Baumaßnahme genehmigt und spätestens im Folgejahr fertig gestellt und abgerechnet ist.
- d) der Verein muss nachweisen können, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

4.6 Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn

vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

4.7 Höhe der Förderung

Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei Vereins- und Sportstätten 10 % der zuwendungsfähigen Material- und Personalkosten, höchstens jedoch 10.000,00 €. Angebotene Personalkosten können durch Eigenleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Anrechnung erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Mindestlohns der durch den Verein nachzuweisenden Stunden. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung. Nachbewilligungen werden nicht mehr ausgesprochen.

5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 19.01.2023 in Kraft

Prichsenstadt, 13.01.2023


SCHLEHR
1. Bürgermeister



